



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

 Referat Kommunalrecht,
 Kommunale Wirtschaft
 und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

 Landeshauptstadt Magdeburg
 Rechtsamt
 Julius- Bremer- Straße 10
 39090 Magdeburg

 Landesverwaltungsamt Magdeburg
 22. Juli 2011
 Poststelle

**Zulässigkeit von Fernsehübertragungen aus Gemeinderatssitzungen;
 Rundverfügung Nr. 24/09 vom 21.08.2009**

Halle (Saale), 20. Juli 2011

Mit Bericht vom 14.04.2011 übergaben Sie mir das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Saarlandes vom 25.03.2011, Az.: 3 K 501/10 und baten um Mitteilung, ob die vom Verwaltungsgericht geäußerte Rechtsmeinung seitens des Landesverwaltungsamtes geteilt wird.

 Ihr Zeichen: 30.1-0182/11
 14.04.2011

 Mein Zeichen: 305.1.3-10005-
 md-09

 Bearbeitet von:
 Frau Jahnke

 Almut.Jahnke@
 lwa.sachsen-anhalt.de

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt teile ich Ihnen Folgendes mit:

Tel.: (0345) 514-1356

Fax: (0345) 514-1414

Die Auffassung des Verwaltungsgerichtes des Saarlandes, dass § 40 Absatz 1 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG), nach dem die Sitzungen des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich sind, keine bloße Saalöffentlichkeit, sondern die – umfassendere – Medienöffentlichkeit gewähre, steht im Widerspruch zu der im vorausgegangenen Eilrechtsschutzverfahren vom Obergericht des Saarlandes – auch unter Bezugnahme auf das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 03.08.1990, Az.: 7 C 14/90, zitiert nach juris) – insoweit vertretenen Auffassung, dass § 43 Absatz 1 KSVG aller Voraussicht nach auch im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der Rundfunkfreiheit und unter Wahrung des besonderen Wertgehalts der Rundfunkfreiheit in der Weise auszulegen sein dürfte, dass von dieser Vorschrift das Recht des Vorsitzenden des Gemeinderates umfasst sei, einen Ausschluss der Medienöffentlichkeit anzuordnen. Das die Sitzungsgewalt umschließende Hausrecht des Ratsvorsitzenden erweise sich als eine zulässige, auf einem allgemeinen Gesetz beruhende Schranke der Rundfunkfreiheit im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG (OVG des Saar-

Hauptsitz:
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
 www.landesverwaltungsamt.
 sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
 formlose Mitteilungen
 ohne elektronische Signatur

 LHK Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 BLZ 810 000 00
 Konto 810 015 00

landes, Beschluss vom 30.08.2010, Az.: 3 B 203/10, Rn.: 36, zitiert nach juris).

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seiner o. a. Entscheidung hierzu weiter ausgeführt, dass sich die auf allgemeinem Gesetz, hier die Niedersächsische Gemeindeordnung, beruhende Regelung der Ordnungsfunktion des Ratsvorsitzenden nicht spezifisch gegen die Presse richte; sie diene vielmehr, wie es das Bundesverfassungsgericht zur Bestimmung der Schranken der Pressefreiheit formuliere. „dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Information oder Meinung, zu schützenden Rechtsguts (...) eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Pressefreiheit den Vorrang genießt“ (BVerfGE 50, 234, 241).

Dem Verwaltungsgericht des Saarlandes kann auch nicht gefolgt werden, wenn es dem Informations- und Verbreitungsinteresse in der Regel den Vorrang gegenüber dem Funktionsinteresse an einem geordneten Sitzungsbetrieb des Gemeinderates einräumt (vgl. BVerfG, s. o.). Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hatte in seiner o. a. Entscheidung befunden, dass das einer privaten Rundfunkveranstalterin zustehende Grundrecht der Rundfunkfreiheit, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG, ihr aller Voraussicht nach keinen gebundenen Anspruch darauf einräumt, die öffentlichen Sitzungen eines Stadt- oder Gemeinderates generell mittels Videoaufzeichnung zum ausschließlichen Zwecke der Berichterstattung aufzeichnen zu dürfen und weiterhin ausgeführt, dass im Rahmen der verfassungsrechtlichen Abwägung im Rahmen des § 43 KSVG nur ein konkurrierendes Rechtsgut von erheblichem Gewicht den Ausschluss einer über die Saalöffentlichkeit hinausgehenden Medienöffentlichkeit rechtfertigen könne. Mit einem solchen Gewicht könne dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit voraussichtlich nur das öffentliche Interesse an der von Wirkungen der Medienöffentlichkeit unbeeinflussten Funktionsfähigkeit des Gemeinderates entgegen gehalten werden.

Soweit das Verwaltungsgericht des Saarlandes darauf rekurriert, dass das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des Gemeinderates dem Informations- und Verbreitungsinteresse der Rundfunkveranstalterin nicht abstrakt, sondern nur dann entgegengehalten werden könne, wenn es im Einzelfall zwingende, nachvollziehbare und konkrete Anhaltspunkte für eine solche Störung gebe, sehe ich insoweit keinen Dissens zu der Rundverfügung Nr. 24/09, welche zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Sitzungsbetriebes, je nach Konstellation des Einzelfalles, zwischen drei Handlungsalternativen unterscheidet, beginnend von einer uneingeschränkten Gestattung einer Fernseh- (Internet-) Übertragung bis hin zu deren Versagung.

Im Auftrag


Bormann